

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-1202/866/20-MPA BS

Gegenstand:

SikaTop®-126 Pro

Mineralische Dichtungsschlämme für
Bauwerksabdichtungen gemäß Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen
Ifd. Nr. C 3.26

Antragsteller:

Sika Deutschland GmbH
Niederlassung Rosendahl
Alfred-Nobel-Str. 6
48720 Rosendahl

Ausstellungsdatum:

15. Juni 2023

Geltungsdauer bis:

21. September 2025

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 1 Anlage.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-1202/866/20-MPA BS vom 21.09.2020.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-1202/866/20-MPA BS ist erstmals am 21.09.2020 ausgestellt worden.



A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA-Braunschweig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der zweikomponentigen, flexiblen Dichtungsschlämme **SikaTop®-126 Pro** als Bauwerksabdichtung gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26 in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Verwendungsbereich

Die flexible Dichtungsschlämme **SikaTop®-126 Pro** darf für folgende Anwendungsbereiche (Lastfälle) verwendet werden.

- 1) Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und/oder Außenwandflächen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtdrückendes Wasser entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W1-E (gemäß DIN 18533-1) sowie von



erdüberschütteten Deckenflächen gegen nichtdrückendes Wasser entsprechend Wassereinwirkungsklasse W3-E (gemäß DIN 18533-1).

- 2) Die Abdichtung in und unter Wänden gegen kapillar aufsteigendes Wasser entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W4-E (gemäß DIN 18533-1).
- 3) Die Abdichtung erdberührter Bauteile gegen drückendes Wasser bis 3 m Wassersäule entsprechend Wassereinwirkungsklasse W2.1-E (gemäß DIN 18533-1).
- 5) Die Abdichtung von Behältern gegen von innen drückendes Wasser (Schwimmbecken, Wasserbehälter, Wasserspeicherbecken usw.) im Innen- und Außenbereich bis zu einer maximalen Füllhöhe von 6 m (in Verbindung mit Dichtbändern und Formteilen, s. Abschnitt 4) bzw. 10 m (in Verbindung mit einer Hohlkehle, s. Abschnitt 4) entsprechend der Wassereinwirkungsklasse W2-B (gemäß DIN 18535-1).

Rissüberbrückende (flexible) mineralische Dichtungsschlämmen können entstehende und sich bewegende Risse bis zu maximal 0,2 mm überbrücken (Rissüberbrückungsklasse R1-E gemäß DIN 18533-1 oder R1-B gemäß DIN 18535-1).

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

- (1) Gemisch aus hydraulisch abbindenden Bindemitteln, mineralischen Zuschlägen und Kunststoffdispersion. Die Erhärtung erfolgt durch Hydratation und Trocknung.

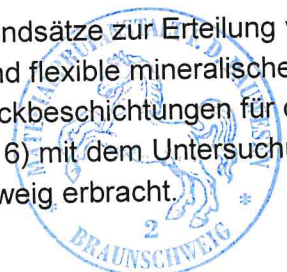
Mischungsverhältnis: Trockenkomponente: 13 GT
Flüssigkomponente: 10 GT

- (2) Die aus dem Produkt **SikaTop®-126 Pro** hergestellte Bauwerksabdichtung ist für die unter Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend:

- standfest
- zugfest- und dehnfähig
- haftzugfest auf mineralischem Untergrund
- wasserdicht
- frostbeständig
- wasserdicht im Einbauzustand

Das Produkt entspricht hinsichtlich des Brandverhaltens der Baustoffklasse E nach DIN EN 13501-1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für starre und flexible mineralische Dichtungsschlämmen sowie flexible polymermodifizierte Dickbeschichtungen für die Abdichtung von Bauwerken (PG-MDS/FPD, November 2016) mit dem Untersuchungsbericht Nr. 1202/739/20a und Nr. 1203/360/21 der MPA Braunschweig erbracht.



- (3) Die Kennwerte der Ausgangsstoffe sowie des angemischten Stoffes ergeben sich aus dem unter 2.1 (2) genannten Prüfberichten.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

- (1) Das Bauprodukt **SikaTop®-126 Pro** wird werksmäßig hergestellt.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen.
- (3) Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.
- (4) Hinsichtlich der frostfreien Lagerung der Gebinde und der Lagerdauer sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Zusammengehörige Systembestandteile sind eindeutig zu kennzeichnen und zusammen zu vertreiben.

2.3 Übereinstimmungszeichen und Kennzeichnung

- (1) Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

- (2) Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:
- Produktname
 - Chargennummer
 - Herstellungsdatum und Haltbarkeits- oder Verfallsdatum
 - Brandverhalten, Klasse nach DIN 4102-1 oder DIN EN 13501-1

3 Übereinstimmungsnachweis

(1) Allgemeines

Gemäß der Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.49 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Prüfung des Produktes vor



Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

(2) **Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle**

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Die Erstprüfung des Produktes erfolgt gemäß Tabelle 1 der Prüfgrundsätze (Anlage 1). Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Kennwerten nach 2.1.3 abweichen.

Die Erstprüfung kann entfallen, wenn die Proben für die Prüfungen für die Erteilung des abP's im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

(3) **Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)**

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2000-5 einzurichten.

Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die in der Anlage 1 angegebenen Prüfungen (entsprechend Tabelle 1 der Prüfgrundsätze). Dabei dürfen die Prüfwerte von den ausgewiesenen Kennwerten maximal um die in den Prüfgrundsätzen angegebenen Toleranzen abweichen.

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Prüfstelle vorzulegen.

4 Ausführung und Verarbeitung

Der Auftrag der Dichtschlämme **SikaTop®-126 Pro** erfolgt in 2 Schichten. Es ist so viel Material zu verarbeiten, dass eine Trockenschichtdicke von 2,0 mm nicht unterschritten wird. Wand-/ Bodenanschlüsse und Ecken sind mit einer Hohlkehle aus **Sika MonoTop 412 DE** (Mischungsverhältnis: Pulver : Wasser = 25 : 3,25 GT) auszubilden (bis zu einer maximalen Füllhöhe von 10 m).

Bis zu einer maximalen Füllhöhe von 6 m können Wand-Wand-Übergänge, Wand-Boden-Übergänge, Ecken sowie Durchdringungen (Los/Festflansch) mit **SCHÖNOX ST (50/25) FUGENDICHTBAND / Sika® SealTape F**, **SCHÖNOX ST IC INNENECKE / Sika® SealTape F inside Corner**, **SCHÖNOX ST EA AUSSENECKE / Sika® SealTape F outside Corner** und **SCHÖNOX ST FC DICHTMANSCHETTE BODEN / Sika® SealTape F Floor Patch** ausgeführt werden.



Das Bauprodukt **SikaTop®-126 Pro** kann entstehende und sich bewegende Risse im Untergrund bis zu einer maximalen Rissweite von 0,2 mm überbrücken.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Bestimmungen für die Ausführung widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanweisung zu übernehmen.

Bei der Verarbeitung der Produkte ist die Verarbeitungsanweisung des Herstellers zu beachten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

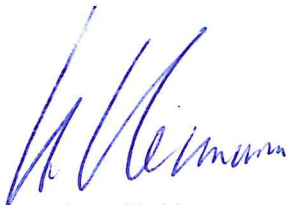
5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26 erteilt.

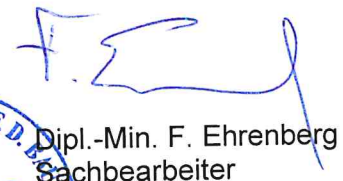
6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.

i. A.



Dr.-Ing. K. Herrmann
Leiter der Prüfstelle



Dipl.-Min. F. Ehrenberg
Sachbearbeiter

Tabelle A1: Art und Umfang des Verwendbarkeitsnachweises (VN), der Erstprüfung (EP) und der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) für die MDS

Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfbereich	mineralische Dichtungsschlämmen		zulässige Toleranz- Bereiche für die WPK	Anforderung
				nicht rissüberbrückend	rissüber- brückend		
Prüfungen an den Ausgangsstoffen (MDS)							
1	Kornzusammensetzung	4.2.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	± 5 % (absolut)	-
2	Glührückstand	4.2.2	VN, EP, WPK ¹⁾	-	X ²⁾	± 10 % (relativ)	-
3	Festkörpergehalt	4.2.3	VN, EP, WPK ¹⁾	-	X	± 3 % (absolut)	-
Prüfungen an der verarbeitungsfertigen mineralischen Dichtungsschlämme							
4	Konsistenz (Ausbreitmaß)	4.3.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	± 2 cm	-
5	Rohdichte des Frischmörtels	4.3.2	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	± 0,05 g/cm ³	-
6	Luftgehalt des Frischmörtels	4.3.3	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	± 2 % (absolut)	-
Prüfungen an der erhärteten mineralischen Dichtungsschlämme							
7	Biegezugfestigkeit (7 d)	4.4.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X	-	± 20 %	-
8	Druckfestigkeit (7 d)	4.4.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X	-	± 15 %	-
9	Schwinden (90 d)	4.4.2	VN	X	-	-	≤ 2,5 mm/m
10	Zugfestigkeit (28 d)	4.4.3	VN WPK ¹⁾	-	X	± 20 %	≥ 0,4 N/mm ²
11	Zugdehnung (28 d)	4.4.3	VN WPK ¹⁾	-	X	± 20 % (rel.)	≥ 8 %
12	Gesamtgehalt an Halogenen	4.4.4	VN	X	X	-	≤ 0,05 M.-%
13	Trockenschichtdicke	4.4.5	VN	X	X	-	Wert angeben
14	Wasserdampfdiffusion	4.4.6	VN ³⁾	X	X	-	Wert angeben
15	Brandverhalten	4.4.7	VN	X	X	-	mind. Baustoffklasse B2 bzw. E
Prüfungen an den Verbundkörpern							
16	Rissüberbrückung	4.5.1	VN	-	X	-	≥ 0,4 mm
17	Wasserdichtheit	4.5.2	VN	X	X	-	Wasserundurchlässig
18	Haftzugfestigkeit (28 d) ■ nach Nass- und Trockenlagerung ■ nach Frost-Tauwechsel-Lagerung	4.5.3	VN	X	X	-	≥ 0,5 N/mm ²
19	Standfestigkeit	4.5.4	VN	X	X	-	Kein Rutschen/Fließen
20	Bestimmung der Wasserdichtheit im Einbauszustand	4.6	VN	X	X	-	dicht

VN: Verwendbarkeitsnachweis; EP: Erstprüfung; WPK: werkseigene Produktionskontrolle

¹⁾ Im Rahmen der WPK ist die Prüfung bei laufender Produktion mindestens einmal wöchentlich, ansonsten einmal je Charge durchzuführen

²⁾ Nur an einkomponentigen, rissüberbrückenden mineralischen Dichtungsschlämmen

³⁾ Wenn keine Prüfung erfolgt, so ist im abP ein S₃-Wert von minimal 0,5 m und maximal 50,0 m anzugeben. Für bauphysikalische Nachweise ist der jeweils ungünstigste Wert zu verwenden. Wenn bauphysikalische Nachweise mit dem tatsächlichen μ -Wert des betreffenden Produktes erfolgen sollen, so ist der produktspezifische Wert gemäß 4.4.6 zu ermitteln und im abP anzugeben.

